

1. Bestellung und Lieferung

- a) Jede durch die Haag-Streit-Gesellschaft, welche den Vertrag mit dem Lieferanten abschliesst, (Haag-Streit) erteilte Bestellung erfolgt ausschliesslich zu den nachfolgenden Bedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen müssen zu ihrer Gültigkeit von der Haag-Streit schriftlich bestätigt werden.
- b) Bestellungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- c) Die Liefertermine verstehen sich eintreffend bei der Haag-Streit und sind verbindlich. Die Liefertermine dürfen nur nach Absprache mit Haag-Streit in Teillieferungen gesplittet werden, unter Übernahme allfälliger Mehrkosten durch den Lieferanten (z.B. höherer Transportkostenanteil).
- d) Durch den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen, hat dieser der Haag-Streit unverzüglich mitzuteilen. Haag-Streit setzt in diesem Fall eine angemessene Frist.
- e) Es sind die bestellten Mengen anzuliefern. Bei nur für Haag-Streit speziell hergestellte Teile wird eine Minder- bzw. Mehrlieferung +/- max. 10% der bestellten Stückzahl akzeptiert, sofern der Stückpreis unter (umgerechnet) Fr. 5.- liegt. Mehraufwendungen bei Nichtbeachtung werden verrechnet (z.B. Lagerkosten).
- f) Die Produkte/Materialien sind der Haag-Streit in geeigneter Verpackung anzuliefern. Im Weiteren sind die Produkte/Materialien gegen Korrosion für eine Lagerdauer von mindestens 3 Monaten zu schützen.
- g) Anforderungen an die kaufmännischen Dokumente:
 - Bestellnummern und Sachbearbeiter sind jeweils auf Auftragsbestätigung, Lieferschein, Packzettel, Rechnung und im gesamten Schriftverkehr zu vermerken.
 - Lieferschein einfach, bzw. bei grenzüberschreitendem Verkehr in zweifacher Ausführung, Rechnung im pdf Format an:
 - Haag-Streit: buchhaltung@haag-streit.com
 - Haag-Streit Holding AG: buchhaltung@haag-streit.com
 - Spectros AG: accounting.spectros@haag-streit.com
 - Haag-Streit UK Ltd.: accounts@haag-streit.com
 - Haag-Streit USA, Inc.: aphs@haag-streit.com
 - Haag-Streit Far East Ltd.: accounting.cn@haag-streit.com
 - Möller-Wedel Beteiligungen GmbH: accounting.hsb@haag-streit.com
 - Haag-Streit Deutschland GmbH: accounting.hsd@haag-streit.com
 - Möller-Wedel Optical GmbH: e-invoice@moeller-wedel-optical.com
 - Haag-Streit Engineering GmbH: finance-hse@haag-streit.com
 - HS Doms GmbH: invoice_dmd@haag-streit.com
 - Haag-Streit GmbH: finance-simulation@haag-streit.com
 - Auf der Rechnung ist der Ursprungsnachweis gemäss Europäischem Freihandelsabkommen zu bestätigen.

2. Technische Dokumente, Muster

- a) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellvorschriften usw., welche die Haag-Streit dem Lieferanten zur Offerterstellung oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen, bleiben Eigentum der Haag-Streit und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- b) Von Haag-Streit erhaltene technische und Qualitätssicherungs-Dokumentationen sind aufzubewahren und nach der Herstellung des letzten Produktes/Materials an die Haag-Streit auszuhändigen.

3. Anforderungen an die Herstell- und Prüfdokumentation

Der Lieferant hat die jeweiligen Herstell- und Prüfdokumente während 15 Jahren lesbar, leicht erkennbar und wiederauffindbar zu lagern.

4. Ausführung

Die Produkte/Materialien sind gemäss den Spezifikationen und Zeichnungen der Haag-Streit auszuführen. Eine Abweichung gegenüber den Vorgaben ist der Haag-Streit in jedem Fall vorgängig vorzulegen und schriftlich bestätigen zu lassen.

5. Erstmuster

- a) Bei folgenden Ereignissen sind der Haag-Streit rechtzeitig Erstmuster inklusive Prüfbericht zur Serienfreigabe vorzulegen:
 - Neue Produkte / Teile / Materialien
 - Wechsel des Lieferanten oder Unterprioritäten
 - Produktänderungen, welche direkten Einfluss auf die Funktion des Artikels haben
 - Herstellunterbrüche von mehr als 24 Monaten
 - Prozessänderungen, insbesondere:
 - Verwendung neuer, modifizierter oder verlagerter formgebender Werkzeuge (ausgenommen Schneidwerkzeuge)

- Verwendung neuer, modifizierter oder verlagerter fest installierter Produktionseinrichtungen / Maschinen
 - Wechsel der Produktionseinrichtung / Maschine (nicht nötig bei einem Wechsel auf eine identische Produktionseinrichtung / Maschine)
 - Änderung des Fertigungsablaufs, Änderung der Zerspanungsstrategie
 - Änderung des Montageablaufs
- b) Diese Muster müssen unter serienmässigen Bedingungen hergestellt und hinsichtlich aller Merkmale sorgfältig geprüft worden sein. Zur Bemusterung sind der Haag-Streit 3 Muster einzeln abgepackt und nummeriert zuzustellen. Die Messresultate sind unter Angabe der Messmittel zu dokumentieren.
 - c) Bei grossen oder teuren Produkten, Mehrfachwerkzeugen / Aufspanvorrichtungen, Ersatzteilen sowie Elektronikkomponenten kann die Erstmusterprüfung in Absprache mit Haag-Streit bis auf 1 Stück reduziert werden.

6. Qualitätsüberwachung

Die Qualität ist während des Fertigungsprozesses durch ein klar geregeltes Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten und - wo von Haag-Streit vorgeschrieben - zu dokumentieren.

7. Abnahme und Gewährleistung

- a) Der Lieferant gewährleistet, dass die durch ihn gelieferten Produkte/Materialien frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und den geforderten Spezifikationen entsprechen.
- b) Die bei der Haag-Streit am Wareneingang eingehenden Produkte/Materialien werden grundsätzlich bezüglich Menge und Identität sowie auf Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Haag-Streit wird die Produkte/Materialien produktionsbegleitend auf weitere Mängel überprüfen und diese gegebenenfalls dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.
- c) Sollten die Produkte/Materialien mangelhaft sein oder nicht den geforderten Spezifikationen entsprechen, so kann die Haag-Streit nach eigener Wahl eine Ersatzlieferung oder aber die Behebung des Mangels durch den Lieferanten verlangen, innert der von Haag-Streit vorgegebenen, angemessenen Frist. Die Verrechnung der in diesem Zusammenhang anfallenden Prüf- und Versandkosten bleibt vorbehalten.
- d) Verstreicht die Frist nach 7.c) ohne Ersatzlieferung oder vollständiger Behebung des Mangels, so kann die Haag-Streit nach eigener Wahl die Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- e) Nach Absprache mit dem Lieferanten kann die Haag-Streit die Behebung des Mangels selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Gewährleistung eingeschränkt werden. Die daraus entstandenen Aufwendungen werden dem Lieferanten grundsätzlich belastet.
- f) Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder weitere Schäden verursacht und wird aus diesem Grunde die Haag-Streit in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

8. Preise

- a) Die von der Haag-Streit vorgegebenen Preise sind verbindlich. Beim Fehlen einer Preisvorgabe akzeptiert die Haag-Streit max. den letztmals bezahlten Preis.
- b) Die Preise verstehen sich in der lokalen Währung am Sitz der Haag-Streit, falls in der Bestellung keine andere Währung vermerkt ist, exklusive Mehrwert-/Umsatzsteuer.
- c) Bei Abrufbestellungen sind die Preise auf mindestens 12 Monate fixiert.
- d) Werkzeugkosten sind grundsätzlich getrennt vom Wert der Produkte/Materialien in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Vorrichtungen/Werkzeuge sind in diesem Fall Eigentum der Haag-Streit; andernfalls sind die Werkzeugkosten als Werkzeugkostenanteil mit entsprechender Preisreduktion auszuweisen.
- e) Die durch die Haag-Streit zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Vorrichtungen müssen vom Lieferanten in Stand gehalten und in unbeschädigtem Zustand retourniert werden.

9. Zahlung

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Produkte/Materialien sowie der Rechnung.

10. Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Haag-Streit.
- b) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Lieferanten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

(Juni 2024)

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Gerichte am Sitz der Haag-Streit. Es steht Haag-Streit jedoch frei, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.
- b) Für die gesamte Rechtsbeziehung mit dem Lieferanten gilt ausschliesslich das Recht am Sitz der Haag-Streit unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

Haag-Streit